



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1913

390 (23.8.1913) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-160467](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-160467)

Kurszettel des „Mannheimer General-Anzeiger, Badische Neueste Nachrichten“.

Frankfurter Effekten-Börse.

Table listing Frankfurt exchange rates, including Gold, Silber, and various bank notes.

Table listing exchange rates for various countries including England, Italien, and Belgien.

Table listing exchange rates for various types of bonds and securities.

Table listing prices for various types of paper and documents.

Table listing prices for various types of oil and fuel.

Table listing prices for various types of flour and grain.

Table listing prices for various types of coal and wood.

Table listing prices for various types of metal and iron.

Table listing prices for various types of cement and bricks.

Aktien deutscher u. ausländ. Transportanstalten.

Table listing stock prices for various transportation companies.

Berliner Effekten-Börse.

Table listing Berlin exchange rates for various currencies and securities.

Table listing Berlin exchange rates for various types of bonds.

Table listing Berlin exchange rates for various types of paper.

Table listing Berlin exchange rates for various types of oil.

Table listing Berlin exchange rates for various types of flour.

Table listing Berlin exchange rates for various types of metal.

Table listing Berlin exchange rates for various types of cement.

Berliner Produktenbörse.

Table listing Berlin product prices for various types of grain.

Budapester Produktenbörse.

Table listing Budapest product prices for various types of grain.

Antwerpener Produktenbörse.

Table listing Antwerp product prices for various types of grain.

Pariser Produktenbörse.

Table listing Paris product prices for various types of grain.

Anfangskurse.

Table listing opening prices for various types of securities.

Zucker.

Table listing prices for various types of sugar.

Kaffee.

Table listing prices for various types of coffee.

Schmalz.

Table listing prices for various types of lard.

Salpeter.

Table listing prices for various types of saltpeter.

Wolle.

Table listing prices for various types of wool.

Häute.

Table listing prices for various types of skins.

Deutsche Aktiengesellschaften u. ausländische Papiere.

Table listing prices for various types of German and foreign stocks.

Table listing prices for various types of bonds and securities.

Table listing prices for various types of paper and documents.

Table listing prices for various types of oil and fuel.

Table listing prices for various types of flour and grain.

Table listing prices for various types of coal and wood.

Table listing prices for various types of metal and iron.

Table listing prices for various types of cement and bricks.

Table listing prices for various types of flour and grain.

Table listing prices for various types of metal and iron.

Table listing prices for various types of cement and bricks.

Stellen suchen: Personal advertisement for a bookkeeper.

Zu vermieten: Real estate advertisement for a room.

Stellen suchen: Personal advertisement for a bookkeeper.

Mittag- u. Abendessen: Restaurant advertisement for a dinner.

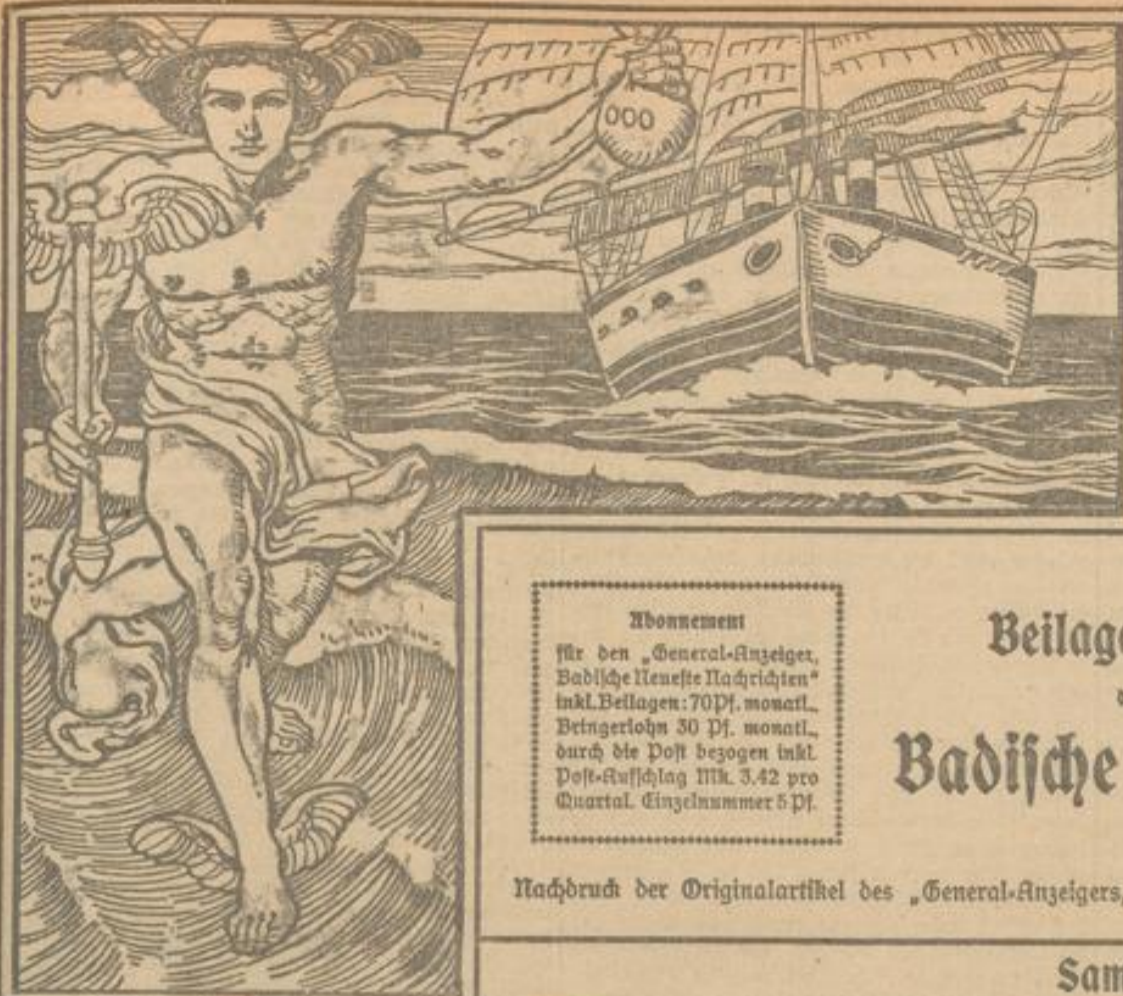
MARCHUNG

Handels- und Industrie-Zeitung

für Südwestdeutschland

Telephon-Nummern:
Direktion und Buchhaltung 1449 | Redaktion 577
Drucker-Bureau 341 | Expedition 218
(Schluss von Druckarbeiten)

Erscheint jeden Samstag abend *



Beilage zum General-Anzeiger

der Stadt Mannheim und Umgebung

Badische Neueste Nachrichten

Abonnement
für den „General-Anzeiger,
Badische Neueste Nachrichten“
inkl. Beilagen: 70 Pf. monatl.,
Belegerlohn 30 Pf. monatl.,
durch die Post bezogen inkl.
Post-Ausschlag Mk. 3.42 pro
Quartal, Einzelnummer 5 Pf.

Inserate
Die Kolonelle . . . 30 Pf.
Die Reklamezeile . . . 120 „

Telegramm-Adresse:
„General-Anzeiger“

Nachdruck der Originalartikel des „General-Anzeigers, Badische Neueste Nachrichten“ wird nur mit Genehmigung des Verlages erlaubt

Samstag, 23. August 1913.

Der Nachlass des Ehegatten.

Von Dr. jur. et. pol. Kurt Peschke.

(St.) Auf den ersten Blick scheint sich die Frage, welche Vermögensstücke zu einer Erbschaft gehören, von selbst zu beantworten. Es umfasst eben die Erbschaft das ganze Vermögen, das dem Erblasser zur Zeit seines Todes zuzurechnen ist. Dies besagt knapp und klar der § 1923 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im täglichen Leben aber ist der Satz nicht gelte, den Begriff des Vermögens in seiner ganzen juristischen Schärfe zu erfassen, er steht mehr auf den Ursprung der einzelnen Vermögensbestandteile und trennt, was zusammengehört. Besonders schwierig ist da die Scheidung, wenn ein Ehegatte stirbt, der in jahrelanger Arbeit mit dem anderen das Vermögen mitverworfen hat. Beide Gatten haben als rechte Eheleute nie recht gelernt, zwischen Mein und Dein zu unterscheiden, sie haben das Vermögen eben als Gemeinschaftliches betrachtet; jetzt erfaßt der überlebende Teil plötzlich, daß manches, was er ohne weiteres für sich gewohnt hat, zum Nachlass rechnet.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Zusammensetzung des Nachlasses eines Ehegatten ist der Ehevertrag. Wir beginnen mit dem geschäftlichen Ehevertrag der Verwaltung und Nutznießung, der von Rechts wegen für alle nach 1900 in Deutschland geschlossenen Ehen gilt.

Hier ist durch die Eheschließung eine Gemeinschaft irgend welcher Art nicht eingetreten. Das eingebrachte Vermögen der Frau bleibt ihr Eigentum, steht der Mann, so gehört es nicht zu seinem Nachlass. Der Mann hat nur das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Eingebrachten, die Zinsen der Miete gehören ihm. Soweit diese also zur Zeit seines Todes fällig sind oder von ihm für ihn selbst zurückgelegt sind, bilden sie einen Bestandteil seines Nachlasses. Häufig haben die Eheleute in gemeinsamer Arbeit das Vermögen zusammengebracht, etwa durch den Betrieb eines Geschäftes. Hierbei ist wohl zu beachten, daß der Frau nur das zukünftig, was sie durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Geht das Geschäft also auf den Namen des Mannes, so kann die Frau für ihre Arbeit in diesem keine besondere Entschädigung oder Anteil am Gewinn beanspruchen. Die Ehefrau ist gesetzlich verpflichtet, den Mann in seinem Erwerbszweige, soweit dies nach den Verhältnissen der Gatten üblich ist, Dienste zu tun. Hat dagegen die Frau das Geld selbständig verdient, etwa durch Nebenarbeiten oder durch ein eigenes Geschäft, so gehört ihr der Gewinn und dem Mann kommt auch dann nichts zu, wenn er bei ihrer Tätigkeit unterstützt hat. Dieser Teil des Vermögens rechnet überdies zum Vorbehaltsgut, so daß dem Mann auch nicht das Recht zusteht, die Zinsen solcher Gelder für sich zu beanspruchen. — Immer mehr greift der Brauch um sich, vor allem bei kleinen Geschäftsläuten, aus Angst vor Gläubigern sein Vermögen sicher zu stellen, d. h. das Mobilgüter und vor allem Grundstücke auf die Ehefrau zu übertragen. Solche Schenkungen rächen sich, wenn der Erbfall des Mannes eintritt. Dann gehören diese Vermögensstücke nicht zum Nachlass, sondern zum Vermögen der Ehefrau. Den Erben des Mannes bleibt nur übrig, eine persönliche Forderung auf Ergänzung des Pflichtteils gegen die Ehefrau geltend zu machen, falls durch solche Übertragungen der Pflichtteilsanspruch der Erben schmälert wird.

Bei den anderen Eheständen, die für die vor 1900 geschlossenen Ehen immer noch große rechtliche Bedeutung haben, liegen die Rechtsverhältnisse meist noch komplizierter. Am einschneidendsten ist die Schenkung bei der Gütertrennung. Hier sind Vermögen des Mannes und

der Frau von vornherein scharf geschieden, rechtlich kann ein Zweifel über das, was zu jeder von beiden Erbmassen gehört, nicht bestehen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft, die im Osten Deutschlands noch vorherrscht, hat die Besonderheit, daß mit dem Tode eines Ehegatten das gemeinschaftliche Vermögen, das sogenannte Gesamtgut, nicht in den Nachlass fällt. Das Gesamtgut gilt vielmehr als eine Art Hausvermögen, der überlebende Ehegatte setzt die Gemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Kindern fort. Sind solche aber nicht vorhanden, oder lehnt der Überlebende binnen 6 Wochen nach dem Erbfall die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, oder ist solches durch Testament oder Ehevertrag ausgeschlossen, so wird nun das Gesamtgut geteilt. Die Hälfte ist Vermögen des Überlebenden, die Hälfte Nachlass des Verstorbenen. Zum Gesamtgut gehört grundsätzlich das ganze Vermögen, das jeder der beiden Gatten bei der Eheschließung besitzt und alles, was er später erwirbt. Also auch den Verdienst seiner persönlichen Arbeit, die ihm zugefallenen Erbschaften, die ihm gemachten Schenkungen usw., auch er mit dem Gatten teilt. Dies kann nur dadurch verhindert werden, daß bei Erbschaften der Erblasser, bei Schenkungen der Schenkter ausdrücklich bestimmt, daß diese Zuwendungen zu dem Vorbehaltsgut des betr. Ehegatten gehören sollen. Wollen die Ehegatten somit noch ein Stück der Erbschaft von dem Gesamtgut ausnehmen, so müssen sie darüber einen besonderen Ehevertrag schließen.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist eine Art der allgemeinen Gütergemeinschaft und gilt vielfach in der Rhein- und Moselländer. Auch hier gebildet dem überlebenden Ehegatten wieder die Hälfte des Gesamtgutes, aber dieses ist beschränkter als bei völliger Gütergemeinschaft. Es gehört nämlich nur dazu die Errungenschaft, d. h. alles, was Mann oder Frau während der Ehe erworben und zwar entgeltlich, Erbschaften, Schenkungen und eingebrachte Güter verbleiben also dem Ehegatten, dem diese Güter zufallen bzw. gehören, und werden nicht zum Nachlass des anderen Ehegatten gezogen. Auch durch Ehevertrag kann überdies ein Gegenstand der Errungenschaft entzogen werden. Die Zinsen des eingebrachten Gutes gelten jedoch als Errungenschaft, werden also wie diese geteilt.

Die Ehegemeinschaft, die im Rheinland durch den Code civil eingeführt ist, ist eine etwas erweiterte Errungenschaftsgemeinschaft. Zum Gesamtgut rechnet außer der Errungenschaft das gesamte bewegliche Vermögen der beiden Ehegatten. Auch Hypotheken und Grundschulden gehören dazu, jedoch nur die Grundstücke selber, die ein Gatte in die Ehe einbringt, sein alleiniges Eigentum bleiben. Werden dagegen die Grundstücke während der Ehe entgeltlich von einem Ehegatten erworben, so fallen sie wieder in das Gesamtgut. Nur der unentgeltliche Erwerb verbleibt, wie sich dies aus dem oben Gesagten ergibt, dem betr. Ehegatten.

Die Fiskusgemeinschaft hat mit der allgemeinen Gütergemeinschaft viel Ähnlichkeit; sie hat das Gemeinsame, daß durch besonderen Ehevertrag fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbart werden kann.

Aus diesen Grundzügen des ehelichen Güterrechtes*) erhellt, daß die Vererbung eines Ehegatten vielfach zu allerlei Streitfragen und Überraschungen führen kann. Es ist daher sehr geraten, daß sich die Eheleute bei Zeiten über den Ehestand in dem sie leben, und seine rechtlichen Wirkungen informieren.

*) Besondere Vorschriften, wie z. B. das bayerische Güterrecht, sind hier abergesehen, weil ihre Behandlung zu weit führen würde.

Schutzvorrichtungen gegen Ueberspannungen in elektrischen Leitungssystemen.

Die stetige Vergrößerung der Leistungsmenge moderner Kraftzentralen und die daraus entspringende Abhängigkeit großer Industriegebiete von dem regelmäßigen Betriebe sowohl der Zentralen, als auch ihrer Verteilungsleitungen erfordert dringend Einrichtungen zur Ableitung von Ueberspannungen, die durch Resonanzerscheinungen in der Anlage selbst oder durch atmosphärische Einflüsse entstehen und sowohl die Maschinen, als auch die Leitungen äußerst stark gefährden. Die gewöhnlichen Blitzhütten genügen diesem Zwecke nicht, da dieselben sehr eng eingestellt werden müssen (z. B. für 6000 Volt Ueberschlagsspannung 2,3 Millimeter Zwischenraum) und dieser kleine Zwischenraum leicht durch Schmutz oder auch Schmelzvorgänge an den Hörnern verändert und die Schutzvorrichtung dadurch unbrauchbar gemacht werden würde. Außerdem bleibt bei so kleinen Hörnerabständen und den hier in Betracht kommenden geringen Stromstärken der Funke leicht stehen, ohne in die Höhe zu steigen. Die Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft, C&M-Rippes hat sich aus diesem Grunde entschlossen den gegenseitigen Abstand der Hörner durch Anwendung einer Hilfsfunkenstrecke zu vergrößern, wodurch gleichzeitig eine genauere Einstellung möglich wird. Sobald die Spannung zwischen den Elektroden die durch die Einstellung bestimmte Höhe überschreitet, tritt die kleine Hilfsfunkenstrecke in Tätigkeit und löst augenblicklich die Hauptfunkenstrecke aus. Durch Anwendung dieser Hilfsfunkenstrecke kann der Zwischenraum der eigentlichen Funkenstrecke, gebildet durch die Ableiter, bis auf das Zehnfache ausgedehnt werden, jedoch aus Sicherheitsgründen geht man nicht bis zur Grenze der Wirkung. Die Verelängerung der Funkenstrecke verhindert zugleich die Erzeugung elektrischer Schwingungen, welche bei der gewöhnlichen Funkenstrecke besonders dann stattfinden, wenn die Elektroden große Strömungsradien besitzen. Gleichzeitig erhält der Lichtbogen durch die Verelängerung eine große Auftriebskraft, wodurch er schnell in die Höhe steigt und nur kurze Zeit andauert, so daß eine überflüssige Erwärmung des Erdwiderstandes nicht stattfindet. Da besonders bei sehr starken Gewittern durch das häufige Arbeiten der Funkenstrecken eine starke Erwärmung der nachfolgenden Hörner eintreten kann, ist die übliche Form der letzteren durch zwei kupferne Kühlplatten ersetzt. Dieselben leiten die Wärme schnell von den Fußpunkten des Lichtbogens fort, begünstigen durch ihre laminartige Anordnung den Durchzug der abkühlenden Luft und geben den Elektroden zugleich eine große Stabilität. Der Erdwiderstand ist unverändert und besteht aus besonders präparierten Stahlplatten, welche beiderseitig mit Eisendraht belegt sind. Je zwei dieser Widerstandsplatten sind durch eine unbelagte Platte aus demselben Material getrennt, so daß die Wirkung zwischen je zwei Stahlplatten liegt, welche die durch den Strom erzeugte Joulesche Wärme aufnehmen. Die Platten sind mit Stiften und Lötlern versehen, so daß dieselben in beliebiger Anzahl auf einander gesetzt werden können. Die Anzahl richtet sich nach der Höhe der Betriebsspannung, es ist z. B. bis 8000 Volt Betriebsspannung für jede 1000 Volt Spannung eine bewickelte Platte vorgesehen. Hieraus geht hervor, daß man jeden Widerstand ohne weiteres verkleinern oder vergrößern kann; auch kann man leicht einzelne Teile desselben austauschen. Der Widerstandsdraht selbst besitzt einen hohen Temperaturkoeffizienten, so daß der Widerstand bei übermäßiger, durch anomale Verhältnisse hervorgerufener Belastung erheblich vergrößert wird und sich damit selbst schützt; nach dem Abkühlen

hat der Widerstand wieder die frühere Größe. Der Widerstand ist vollständig induktionsfrei. Die zugehörige Funkenstrecke wird auf der obersten Platte des Widerstandes montiert.

Der Tabaktrust und seine Gefahren für Deutschland!

Der im Interesse dauernder Freiheit des deutschen Tabakgewerbes tätige Verband zur Abwehr des Tabaktrustes in Dresden entfaltet zurzeit eine lebhaft propagandistische Tätigkeit und besonders die Konsumenten auf die drohende Gefahr einer allmählichen Vertrustung der deutschen Tabakindustrie aufmerksam zu machen. Steht auch die Entwicklung in der Hauptsache noch in den Anfängen, da sie zunächst sich fast nur in der Zigarettenbranche bemerkbar macht, so darf sie doch keineswegs unterschätzt werden. Denn die zum Trustkonglomerat gehörigen Fabriken haben immerhin schon fast ein Viertel (über 23 Prozent) der gesamten deutschen Produktion in der Hand.

Sehr zu ratten kommt der Abwehrbewegung eine kleine, interessante Schrift von Syndikus Rud. Goerzig-Dresden, die eben erschienen ist und ganz ausführlich die in der Ueberschrift bezeichnete Frage behandelt. Diese Schrift ist in weitestem Umfange an die maßgebenden Stellen unseres öffentlichen Lebens verbreitet worden und wird sicher auch im Kreise von Rauchern und Händlern großen Anklang finden. Der Verband zur Abwehr des Tabaktrustes hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Schrift, die im Buchhandel zu 20 Pf. das Stück käuflich ist, möglichst weitgehend zur Verfügung der Raucher und Händler zu verbreiten und er stellt sie deshalb namentlich auch interessierten Vereinen auf Erfordern gern zur Verfügung.

Die hauptsächlichsten, in der Schrift eingehend erörterten Themen sind: Das Trustproblem (allgemeine Darstellung), der Tabaktrust (seine Gründung, Entwicklung, geschäftliche Betätigung, Taktik gegenüber Produzenten und Konsumenten, Uebergriffen nach Europa und angebliche Auflösung), Abwicklung Deutschlands des Tabaktrustes (Beginn und gegenwärtiger Umfang der Vertrustung, angeschlossene Firmen und Einflußversuche auf die Hilfsindustrien der Zigarettenfabrikation). Endlich Abwehrmaßnahmen (mit Darstellung der den einzelnen Erwerbszweigen sowie den Rauchern durch die Vertrustung drohenden Gefahren, Abgabe des Garantiegebührens für trustfreie Zigaretten und einen kurzen Bericht über die bisherigen Abwehrversammlungen). Sache der Raucher wird es nunmehr in erster Linie sein, die aus diesen Darstellungen sich ergebenden Lehren praktisch zu verwerten, um in verständnisvollem Zusammenwirken mit den in ihren Existenzgrundlagen durch den engl.-amerikanischen Tabaktrust bedrohten Erwerbszweigen die dauernde Freiheit des deutschen Tabakgewerbes zu garantieren.

Lage der Industrie im Jahre 1912.

D. L. C. Es ist eine in den letzten Jahren immer häufiger von den Handelskammern in den Jahresberichten hervorgehobene Erscheinung, daß trotz günstigen Geschäftsganges die Rentabilität der Industrie zu Klagen Anlass gibt. So berichtet die Handelskammer Braunschweig in ihrem soeben erschienenen Jahresbericht, daß zwar die Beschäftigung der Industrie im allgemeinen eine außerordentlich günstige war, ja teilweise an eine Hochkonjunktur herangrenzte, daß aber von fast allen Industriezweigen mit erhöhter Lebhaftigkeit die frühere Lage wiederholt wird, daß sich trotz reichlicher Beschäftigung die Preissteigerung der Roh- und Hilfsstoffe in eine Erhöhung der Preise der Fertigfabrikate nicht in genügendem Maße umsetzen läßt. Die Steigerung der Rohstoffpreise und der Arbeitslöhne, sowie die Teuerung des Geldes haben hierbei besonders mitgewirkt. Die gute Ernte und die hohen Viehpreise erhöhten zwar die Kaufkraft der Landbevölkerung, verminderten aber diejenige der industriellen Arbeiterbevölkerung.

„Hörst du die Stimmen?“

„Ja, ich höre sie...“

„Was ist das?“

„Die Stimmen...“

„Wer?“

„Die Stimmen...“

„Wohin?“

„Woher?“

„Wohin?“

„Wohin?“

„Wohin?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

„Woher?“

